



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS
www.veoe.at

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
z.Hd. Herrn MR Dr. Manfred Jilg
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

PER E-MAIL

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter, DW	Wien, am
GZ 551.100/5135-IV/1/04	--	Mag. Her/md	Dr. Peter, 210	23.09.04
			Mag. Herrmann, 212	
			e-mail: ch.peter@veoe.at	
			a.herrmann@veoe.at	

VEÖ-Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für eine Novelle des Ökostromgesetzes

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

wie bereits im vom VEÖ im Juni 2004 verabschiedeten Positionspapier betreffend Ökostromgesetz, das auch an den Bundesminister für Wirtschaftliche Arbeit übermittelt wurde, festgehalten ist, respektiert und unterstützt die im VEÖ vertretene Elektrizitätswirtschaft das Ziel der österreichischen Bundesregierung, den Ökoanteil (ohne Wasserkraft) am österreichischen Stromverbrauch ab 2008 auf 4 % anzuheben. Das österreichische Ökostromregime muss dabei dem Prinzip des möglichst wirtschaftlichen und effizienten Umgangs sowohl hinsichtlich der Belastungen als auch hinsichtlich der Förderungen folgen. Die Last der Ökostromfinanzierung soll nicht allein von den Stromverbrauchern getragen werden. Der VEÖ appelliert daher an Bund und Länder, einen Teil ihrer Erlöse aus der Energieabgabe für Investitionszuschüsse zu Ökostromprojekten einzusetzen. Auch damit kann die wirtschaftliche Belastung der Stromverbraucher in Grenzen gehalten werden.

Wir begrüßen ausdrücklich die Feststellung, dass Rechtssicherheit für die in Betrieb stehenden bzw. in der Projektphase befindlichen Vorhaben unbedingt gegeben sein muss. Einige Bestimmungen im vorliegenden Entwurf – auf die in der Folge weiter eingegangen wird – sind aber dennoch zu unbestimmt, um die erwähnte Rechtssicherheit zu gewährleisten und sollten daher nochmals überdacht werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der RL 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie 2000), die schrittweise in den kommenden Jahren auch zu Bewirtschaftungsplänen in Verordnungsform führen wird, nach bisher bekannt gewordener Absicht Einbußen sowohl in Leistungs- als auch Erzeugungsvermögen der Wasserkraftwerke mit sich bringen wird, was im vorgelegten Entwurf eines Ökostromgesetzes praktisch außer Acht gelassen wird. Weiters wäre es erforderlich, den Ausbau und die Modernisierung der Wasserkraft mit steuerlichen Maßnahmen zu unterstützen.

Angemerkt wird darüber hinaus, dass gegen den geplanten Förderungsmechanismus im Wege eines Ausschreibungsverfahrens gewisse Bedenken bestehen. Sicherzustellen wäre jedenfalls, dass der zeitliche Geltungsbereich der derzeit gültigen Einspeiseverordnung, die Höhe der Tarife und der Garantiezeitraum im Interesse der Anlagenbetreiber zur Wahrung des Vertrauensschutzes nicht geändert werden.

Allgemeine Anmerkungen:

Ziele

Oft wird darüber diskutiert, wie das EU-Ziel von 78,1 % zu berechnen ist: Ob von einer Bezugsgröße von 56,1 TWh Verbrauch (= Stromverbrauch 1997) oder vom realen Verbrauch im Jahr 2010 auszugehen ist (prognostizierter Verbrauch ca. 72 TWh). Die Erläuterungen bringen nun klar zum Ausdruck, dass zumindest laut Ansicht des BMWA das EU-Ziel von 78,1 % von einem Referenzwert von 56,1 TWh zu berechnen ist. Das Erreichen des Ökoziels von 4 % soll sich am tatsächlichen Verbrauch des Jahres 2007 orientieren, wobei industrielle Eigenanlagen in dem Ausmaß als Beitrag zur Erreichung des Ökostromzieles anerkannt werden sollen, indem sie einen Beitrag zur CO₂-Minderung leisten.

Netzausbaukosten wegen Ökoanlagen

Der Entwurf sieht weder eine Kostentragungsanweisung für den Verursacher, noch eine Regel welche die Sozialisierung der Netzausbaukosten ermöglicht vor, die durch den Anschluss von Ökoenergieanlagen verursacht werden. Anschlussanfragen mit einer Gesamtleistung von über 200 MW mussten bereits abgelehnt werden.

Zur Netzengpassbeseitigung sind gewaltige Investitionen notwendig, die, sollte diesbezügliche Kostentragungsregelungen unterbleiben, über Umlage auf die Netznutzungsentgelte von Netzkunden des jeweiligen Netzbereiches zu tragen wäre.

Biomasseanlagen

Angemerkt wird, dass Stromerzeugung aus Biomasseanlagen grundsätzlich nur dann gefördert werden sollte, wenn sowohl der erzeugte Strom als auch die erzeugte Wärme in ein öffentliches Netz eingespeist werden.

Hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung für Biomasseanlagen wird angemerkt, dass beim Primärennergieträger feste Biomasse Preissteigerungen aufgrund der Brennstoffkosten des Biomassemarktes zu berücksichtigen sind. Deshalb wird vorgeschlagen, die Höhe der Einspeisevergütung an den Preisverlauf des Primärennergieträgers, feste Biomasse in Form einer ausgewogenen Indizierung zu binden.

Zollausschlussgebiet

Weites wird angemerkt, dass der Entwurf die **Zollausschlussgebiete** (z.B. das Kleine Walserthal) übersieht. Im Ökostromgesetz sollte aber die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um dort Förderregelungen wie im übrigen Österreich anwenden zu können.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs erlauben wir uns anzumerken:**I. Änderungen des Ökostromgesetzes:****Zu § 5 Abs. 1 Z 6**

Die bereits in der geltenden Fassung vorgesehene Formulierung „... einschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der zum Auffüllen von Speichersystemen gewonnen wird; ausgenommen ist Strom, der als Ergebnis der Speicherung in Speichersystemen gewonnen wird ...“ ist unklar. Diese Formulierung würde bedeuten, dass die in anerkannten Speicherkraftwerken erzeugte elektrische Energie nicht als Strom aus erneuerbaren Energieträgern gilt.

Zu § 5 Abs. 1 Z 12

Der Begriff der „Ökostromanlage“ wurde neu gefasst. Dabei wird der Begriff „örtlicher Zusammenhang“ gebraucht. Es scheint fraglich, ob die Einführung eines weiteren unbestimmten Gesetzesbegriffes sinnvoll ist. Vielmehr sollte die Einheitlichkeit einer Anlage weiterhin nach rein anlagentechnischen Gesichtspunkten beurteilt werden.

Zu § 5 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 8 und § 14 Abs. 7

Es sollte nicht nur der Begriff Herkunftsachweisdatenbank definiert werden, sondern auch die Funktion und Aufgaben der Herkunftsachweisdatenbank im Gesetz verankert werden.

Zu § 5 Abs. 1 Z 19 i.V.m. § 10 Abs. 1 Z 2 und § 10a Abs. 1

Die Fördergrenze von 10 MW Engpassleistung sollte generell überdacht werden. Um die gesetzlichen Ziele in einer aus gesamtwirtschaftlicher Sicht effizienten Art und Weise zu erreichen, sollten Anlagen größer 10 MW nicht kategorisch aus dem Fördersystem ausgeschlossen werden. Diesem Gedanken folgte auch Deutschland, indem es die Fördergrenze im Zuge der Novellierung des EEG auf 150 MW anhob. In Anbetracht der Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie wären auch in Österreich notwendige Impulse zum Ausgleich der bevorstehenden Erzeugungseinbußen notwendig.

Die derzeitige Regelung kommt de facto einer Außer-Achtlassung vorhandener erneuerbarer Potentiale gleich, die zur Erreichung des Kyotoziels am kostengünstigsten aktiviert werden könnte. Diese Regelung verstößt auch gegen den gebotenen Grundsatz der Sachlichkeit, da der Ausschluss der Förderung der Wasserkraft über 10 MW als klimaschutzverstärkende Maßnahme sachlich nicht begründet werden kann.

Da - wie oben ausgeführt - im Zuge der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit hohen Einbußen sowohl in Leistungs- als auch Erzeugungsvermögen der Kraftwerke zu rechnen ist, sollte entsprechender Ausgleich gefunden werden. Angedacht werden sollte eine Anhebung der Fördergrenze auf zumindest 15 MW unter gleichzeitiger entsprechender Anhebung des Fördervolumens damit es für bestehende Anlagen zu keinen Förderkürzungen kommt. Die 10-MW-Grenze ist in keiner Weise durch die EU-Richtlinie vorgegeben.

Zu § 5 Abs. 1 Z 25

Vorgeschlagen wird folgende Änderung:

„25. „Vollaststunden“ den Quotienten aus erwarteter jährlicher Ökostromerzeugung dividiert durch die Nennleistung Engpassleistung der Ökostromanlage;“

Die Bezugnahme auf die bereits definierte Engpassleistung erlaubt eine einfache Berechnung, da diese Größe im Bescheid gemäß § 7 anzugeben ist.

Der Begriff „Vollaststunden“ sollte auch zur Vermeidung von Missverständnissen den Begriff „Jahresstundenanzahl“ im § 25e Abs. 2 Z 1 und „Jahresvollaststunden“ im § 25b Abs. 1 Z 4 ersetzen.

Zu § 5 Abs. 1 Z 26 i.V.m. § 5 Abs. 1 Z 28 und § 10a

Die nunmehrige Definition der Begriffe „Eigenverbrauch“ und „Eigenbedarf“ und deren Verhältnis zur Regelung der Einschränkung der Abnahmepflicht in § 10a erscheint klärungsbedürftig. Sollte die Förderung von Ökostrom tatsächlich an der Einspeisung von elektrischer Energie in das öffentliche Netz anknüpfen und nur diese – in die Ökobilanzgruppe übergebene – Energiemenge förderwürdig sein, wie dies aus § 10a zu entnehmen sein könnte, bleibt unklar, warum gesondert normiert wird, dass „Eigenverbrauch in Abzug zu bringen ist“ (§ 10a Abs. 2).

Weiters bleibt unklar, warum der Begriff „Eigenbedarf“ gesondert definiert wird, zumal die damit verbundene Energiemenge keinesfalls in das öffentliche Netz (und in die Ökobilanzgruppe) eingespeist wird. Allenfalls sollte die Definition des „Eigenbedarfs“ in der Form ergänzt werden, dass der „Eigenbedarf“ als ein Bestandteil des Eigenverbrauchs anzusehen ist.

Bei einer für die Lieferung und den Bezug gemeinsamer Übergabestelle in das öffentliche Netz ist anzumerken, dass es aus Sicht des Netzbetreibers unmöglich ist zwischen Eigenverbrauch und Eigenbedarf zu unterscheiden. Wenn somit klarstellend ist, dass der Eigenbedarf ein Teil des Eigenverbrauchs ist, so ist ausschließlich die in das öffentliche Netz eingespeiste Energie relevant. Für den Fall, dass die Übergabestelle für die Einspeisung des Ökoerzeugers und den Bezug für den Eigenbedarf nicht ident ist, stellt sich für uns die Frage, ob von der eingespeisten Ökoenergie der Eigenverbrauch und/oder der Eigenbedarf in Abzug gebracht werden muss.

Sollte allerdings beabsichtigt sein, dass die Förderung der Ökoenergie nicht an die in das öffentliche Netz abgegebene Energiemenge anknüpft, sollte eine entsprechende Klarstellung der Regelungen erfolgen und die aufgezeigten Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten beseitigt werden.

Zu § 7

Am grundsätzlichen Regelungsinhalt des § 7 sollte nichts geändert werden. Empfehlenswert erscheint allerdings – insbesondere aus Gründen der Rechts- und Investitionssicherheit – die Aufnahme der „Einstufung“ der Ökostromanlage (Neu- oder Altanlage; Tarifszatz) in den Bescheid (Ergänzung in § 7 Abs. 3). Damit wäre nicht nur der Rechtssicherheit des Anlagenbetreibers gedient, sondern es könnten auch auf diese Weise in der Vergangenheit aufgetretene „Einstufungsprobleme“ des Abwicklers der Förderung vermieden werden.

Vorgeschlagen wird, den in § 7 Abs. 2 enthaltenen Mindestanteil von 3 % erneuerbaren Energieträgern in Mischfeuerungsanlagen auf 1 % abzusenken.

Zu § 8 Abs. 2 Z 4

Bei der Ausstellung von Herkunfts nachweisen durch Netzbetreiber kann die Bestätigung der eingesetzten Energieträger in § 8 Abs. 2 Z 4 Ökostromgesetz nur auf Grundlage der dem Netzbetreiber zur Verfügung stehenden Informationen gegeben werden. Die Bestimmung sollte daher lauten:

2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage nach Maßgabe der gemäß § 7 dem Anlagenbetreiber ausgestellten Anerkennungsbescheide;

Zu § 10

Der vorliegende Entwurf sieht zur Förderung von bestimmten neuen Ökostromanlagen ein Ausschreibungsverfahren vor, nach dem künftig nur mehr die wirtschaftlich günstigsten Ökostromanlagen in den Genuss einer Förderung gelangen werden. Die Einführung dieses neuen Fördersystems wird bzw. kann in der Praxis auch dazu führen, dass Anlagenbetreiber, die zwar vor dem 31.12.2004 noch die für die Errichtung notwendigen und erforderlichen Genehmigungen erhalten haben, jedoch unter Umständen ihre Ökostromanlagen nicht mehr rechtzeitig (also vor dem 30.06.2006) in Betrieb nehmen können, keinerlei Förderung erhalten. Es sollte daher im Gesetz für diese Fallkonstellation eine Übergangsbestimmung vorgesehen werden. **Wir schlagen vor, dass für die Betreiber von Ökostromanlagen, die noch im Jahre 2004 alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und vor dem 30. Juni 2006 mit dem Bau begonnen haben, auch dann noch die jeweilige Einspeisevergütung für 13 Jahre nach der Verordnung BGBl. II Nr. 508/2002 erhalten, sofern sie bis spätestens 31.12. 2006 elektrische Energie ins öffentliche Netz einspeisen.**

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte in § 10 Abs. 1 Z. 1 ÖkostromG vorgesehen werden, dass für Ökostromanlagen, die vor dem 31.12.2004 genehmigt wurden und bis spätestens 30. Juni 2006 in Betrieb gehen, nicht nur die Einspeisevergütungen gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen festgesetzt werden, BGBl. II Nr. 508/2002, gelten, sondern überdies die verordneten Tarife auch für die gesamte Dauer (also für 13 Jahre ab Inbetriebnahme) an die Betreiber ausbezahlt werden.

Zu § 10a Abs. 1

Die in § 10 a Abs. 1 vorgesehene Einschränkung der Abnahmepflicht erscheint sachlich nicht begründbar. Tiermehl bzw. Klärschlamm stellen Biomasse dar und sollten daher nicht benachteiligt werden.

Der nunmehr vorgesehene **Ausschluss von KWK-Anlagen**, die eine Förderung nach § 13 Ökostromgesetz erhalten, aus dem sonstigen Ökostromförderregime ist durch nichts begründet und wird im Hinblick auf deren Energieeffizienz und künftigen – ohnedies bereits dem Zweck der Emissionsminderung dienenden – Belastungen dieser Anlagen aufgrund von Emissionshandelszertifikaten abgelehnt. Entgegen den Erläuterungen zu § 10 entspricht diese Regelung nicht den bisherigen § 10 Abs. 2 und 3.

Weiters wird angeregt, die Vorgehensweise für die **Administration der beschränkten Fördermittel** (insbesondere Photovoltaik – 15 MW-Grenze) in Form eines „**first-come-first-serve-Prinzips**“ vorzusehen. Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass gerade im Hinblick auf eine bundeseinheitliche Administration die Festlegung einer einheitlichen und diskriminierungsfreien Vorgehensweise geboten ist. Der bloße Verweis auf den Zivilrechtsweg kann unterschiedliche – einander widersprechende – Entscheidungen zur Konsequenz haben.

Zu § 10a Abs. 2 letzter Halbsatz

Vorgeschlagen wird nachstehende präzisierende Ergänzung:

„(...) , wobei jedoch in diesem Fall – unbeschadet von Förderungen gemäß § 30 Abs. 4 – die durch die Verordnung BGBl II Nr. 508/2002 oder die durch die Verordnungen im Sinn des § 30 Abs. 3 bestimmten Preisansätze nicht anzuwenden sind.“

Die bloße Aufnahme der Verordnung BGBl II Nr. 508/2002 ist unvollständig, weil hier auch „Altverordnungen“ zur Anwendung kommen könnten.

Zu § 10 a Abs. 3

Die in § 10a Abs. 3 angedachte monatliche Ermittlung ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Hier sollte der Betrachtungszeitraum auf ein Jahr umgestellt werden.

Zu § 10a Abs. 5

Vorgeschlagen wird nachstehende Ergänzung:

„(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen gemäß § 10 Z 3 hat zur Voraussetzung, dass 50 v.H. der für die Abnahme von elektrischer Energie erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen wird, in dem die Photovoltaikanlage errichtet worden ist. Die Mittel sind der Ökoenergie-AG vom Land zur Verfügung zu stellen. Der Ökoanlagenbetreiber, der die Abnahme begeht, hat diesen Umstand im Zuge der Anbotslegung an die Ökoenergie-AG durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Länder sind verpflichtet, den Ökoanlagenbetreibern auf deren Verlangen schriftliche Bestätigungen über den Erhalt der Ländermittel auszustellen.“

Die Ergänzung soll der Klarstellung der Zahlungsströme und zur Ermöglichung der Administration der Photovoltaikförderung dienen.

In redaktioneller Hinsicht wird darauf hingewiesen, dass der Verweis in diesem Absatz offensichtlich unrichtig ist. Richtig müsste der Verweis auf § 10 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz lauten.

Zu § 10a Abs. 6

Der Regelungsinhalt dieser Verfassungsbestimmung ist unklar und weder aus den Materialien noch aus der sonstigen Gesetzesystematik nachzuvollziehen. Hier sollte zumindest eine Klarstellung in den Erläuterungen vorgenommen werden.

Zu § 11 Abs. 1

Grundsätzlich wird angemerkt, dass die Fördermittel zuerst für Altanlagen zu verwenden sind.

Vorgeschlagen wird nachstehende Anpassung:

„(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, durch Verordnung Preise pro kWh für die Abnahme von elektrischer Energie aus Kleinwasserkraftwerksanlagen, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht gemäß § 10 besteht, festzusetzen. Kann in einem Kalenderjahr mit den gemäß § 23 iVm § 22 für Kleinwasserkraftanlagen vereinnahmten Mitteln nicht das Auslangen gefunden werden, sind im darauf folgenden Kalenderjahr die in der Verordnung festgelegten Preise für Kleinwasserkraftanlagen, denen vor dem 1. Jänner 2003 die für die Errichtung erforderliche Genehmigung erteilt worden ist und hinsichtlich

derer nach diesem Zeitpunkt keine Investitionsmaßnahmen Revitalisierungsmaßnahme mit einer Erhöhung des Regelaufwandsvermögens von mehr als 15%igen Stromertragssteigerung gesetzt worden sind, zu kürzen, wobei der sich aus den Preisen abzüglich des Marktpreises ergebende Differenzbetrag im selben Verhältnis zu kürzen ist. Im Falle von Überschüssen sind Rückstellungen zu bilden, die zur Abdeckung einer allfälligen Minderdeckung der Aufwendungen für Kleinwasserkraft gemäß § 21 heranzuziehen sind.“

Diese Änderung dient der formalen Anpassung an die Verordnung Nr. 508/2002 BGBI II (Einspeisetarifverordnung).

Zu § 13 Abs. 1

Hingewiesen wird auf die Problematik der Nichtanerkennung einer Bestimmung des § 13 Abs. 1 durch die E-Control.

Vorgeschlagen wird, dass die zwingende Anwendung der Bestimmung des § 13 Abs. 1 „Bei der Kostenermittlung sind auch die beim Betrieb einer KWK-Anlage gegenüber dem Stillstand sich ergebenden Auswirkungen auf die Systemnutzungskosten des Netzbetreibers, in dessen Netz die KWK-Anlage einspeist, mit einzurechnen. Diese Kosten sind bei der Ermittlung des Systemnutzungstarifes hinzuzurechnen.“ zumindest in die Erläuterungen der Ökostromgesetznovelle Eingang findet.

Zu § 14 Abs. 1

Die Errichtung einer Ökoenergie-AG kann grundsätzlich befürwortet werden.

Unklar ist jedoch, was unter „bestmöglicher Vermarktung“ zu verstehen ist. Diese Bestimmung sollte daher gestrichen werden.

Durch diese Bestimmung wird die Ökoenergie-AG zu einem Marktteilnehmer der den Gefahren des Marktes ausgesetzt ist. Etwaige negative Entwicklungen schlagen sich daher in

erhöhten Kosten der Ökoenergie-AG nieder, die höchst wahrscheinlich auf die Stromlieferanten und die Ökoenergieproduzenten abgewälzt werden.

Nachdem auch aus den Erläuterungen keine Klarstellungen über eine „bestmögliche Vermarktung“ erkennbar sind, wird vorgeschlagen, **entsprechende Regelungen samt Kostentragungsnormen in den Gesetzestext aufzunehmen oder diese Regelung zu streichen.**

Weiters soll gemäß § 14 Abs. 1 die Ökoenergie-AG unter der wirtschaftlichen Aufsicht der Energie Control GmbH stehen. Da die Ökoenergie-AG als **kommerziell geführtes Unternehmen** auf dem Österreichischen Strommarkt tätig ist, stellt sich die Frage, ob es zweckmäßig ist, dass diese Gesellschaft vom **Regulator beaufsichtigt** wird.

§ 14 Abs. 7 Satz 2 und 3

Die Verantwortung der derzeitigen ÖKO-Bilanzgruppenverantwortlichen soll auf eine bundesweit agierende Ökoenergie-AG übertragen werden. Dies setzt eine klare und

rechtssichere Formulierung voraus, weshalb vorgeschlagen wird § 14 Abs. 7 Satz 2 und 3 durch die Bestimmung „*Sie hat in jeder Regelzone eine Ökobilanzgruppe einzurichten*“ zu ersetzen.

Zu § 14 Abs. 8

Vorgeschlagen wird folgende Änderung:

„(8) Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesem Gesetz treffen die Regelzonenführer ab dem Stichtag 1. Jänner 2005 keine Rechte und Pflichten mehr aus ihrer bis dahin wahrgenommenen Tätigkeit als Ökobilanzgruppenverantwortliche. Die Ökoenergie-AG ist mit Stichtag 1. Jänner 2005 Gesamtrechtsnachfolgerin der Regelzonenführer in ihrer bisherigen Eigenschaft als Ökobilanzgruppenverantwortliche. Sämtliche öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rechte und Pflichten, die die Regelzonenführer in ihrer Eigenschaft als Ökobilanzgruppenverantwortliche bis dahin innehaben, gehen an deren Stelle mit Stichtag 1. Jänner 2005 zur Gänze auf die Ökoenergie-AG über. Die Ökoenergie-AG übernimmt insbesondere mit Stichtag 1. Jänner 2005 auch die mit den Ökostromerzeugern, Stromhändlern, Netzbetreibern, Bilanzgruppenverantwortlichen und Bilanzgruppenkoordinatoren abgeschlossenen Verträge der Regelzonenführer an ihrer Stelle ein. Die Regelzonenführer haben der Ökoenergie-AG alle zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen insbesondere Daten und Datenbanken, sowie die sonstigen Betriebsmittel (EDV-Ausstattung) gegen Ersatz der Aufwendungen zu überlassen, sofern technisch und rechtlich möglich, sowie wirtschaftlich vertretbar ist. Die Ökobilanzgruppenverantwortlichen können erforderlichenfalls durch Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit verpflichtet werden, in geeigneter Weise beim Übergang der Agenden an die Ökoenergie-AG entsprechend gegen Ersatz der hierfür anfallenden buchmäßigen Aufwendungen mitzuwirken. Insbesondere haben die Regelzonenführer die ihnen als Ökobilanzgruppenverantwortliche zugegangenen überschüssigen Mittel der Ökoenergie-AG auszufolgen. Die Abrechnung der Ökostromförderung für die Kalenderjahre 2003 und 2004 hat auch nach dem 1. Jänner 2005 noch durch die Regelzonenführer zu erfolgen, denen für diesen Zeitraum auch die Abgeltung der Mehraufwendungen gemäß § 21 und die Erlöse aus der Zuweisung von Ökostrom an Stromhändler gebühren. Allfällige Unterdeckungen der Mehraufwendungen des Öko-BGV auf die Abrechnung 2004 hat die Ökoenergie-AG dem Regelzonenführer zu ersetzen.“

Die im Formulierungsvorschlag vorgenommene Ergänzung des „Regelzonenführers als Ökobilanzgruppenverantwortlichen“, soll die Einschränkung der Rechtsnachfolge auf Tätigkeiten als Ökobilanzgruppenverantwortlichen klarstellend zum Ausdruck bringen.

Die vorgenommene Ergänzung aller Vertragspartner mit denen der Regelzonenführer in seiner Funktion als Ökobilanzgruppenverantwortlicher in Rechtsbeziehung steht, soll einen Gesamtüberblick über die zu übertragenden Rechtsverhältnisse geben, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen.

Die vorgenommene Ergänzung „an deren Stelle“ dient der Klarstellung, dass es sich um eine Vertragsübernahme handelt. Eine kumulative Schuldübernahme – wie dies die bisherige Formulierung vermuten lassen könnte – erscheint nicht angemessen, da in diesem Fall die Regelzonenführer die Handlungen der Ökoenergie-AG nicht länger beeinflussen können. Die sonstigen Änderungen dienen der Klarstellung. Insbesondere soll durch Aufnahme der Stichtagsregelung ein klarer Übergangszeitpunkt definiert werden.

Die weiteren Anpassungen sollen den praktischen Übergang der Aufgaben auf die Ökoenergie-AG erleichtern.

Weiters erscheint aus zeitlichen und organisatorischen Erwägungen die Gründung der Ökoenergie-AG unmittelbar im Zuge des Gesetzwerdungsprozesses als zweckdienlich, so könnte das Gesetz auch bereits die Satzung der AG umfassen.

Zu ergänzen wäre weiters, dass allfällige Unterdeckungen aus der Abrechnung der Mehraufwendungen der derzeitigen Ökostrom-Bilanzgruppenverantwortlichen für das Kalenderjahr 2004 den Regelzonenführern von der Ökoenergie-AG zu ersetzen sind, an die ja in den Folgejahren von den Netzbetreibern die Förderbeiträge abzuführen sind.

Zu § 15

Im Hinblick auf die **Erstellung der Prognose** der Ausgleichsenergie durch den Regelzonenführer wäre die neue Ökoenergie-AG zu verpflichten, bei der Prognose- und Fahrplanerstellung frühzeitig dem Regelzonenführer die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen. Die Ökoenergie-AG hat bei der Prognoseerstellung dafür Sorge zu tragen, dass – wie auch für andere Bilanzgruppen üblich – für eine möglichst gute Übereinstimmung von Einspeisung und Verbrauch gesorgt ist und damit die Ausgleichsenergiemenge je Bilanzgruppe möglichst gering ist.

Zu § 15 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 19 Abs. 1

Zur nunmehr aufgenommenen Quotenanpassung wird folgendes festgehalten:

Die angedachte Anpassung der zugewiesenen Ökostromquote ab einer Änderung der Abgabemenge von 10% ist zu hoch und wirkt wettbewerbsverzerrend.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die kommerziellen Bilanzgruppen, wo in einem **2. Clearing** die exakte Menge an Ausgleichsenergie ermittelt wird.

Wir fordern eine **analoge Vorgehensweise für die zugewiesene Ökoenergie im Verhältnis zur Abgabemenge an Endkunden**. Dies ist einfach möglich, weil sämtliche Daten zur Berechnung vorhanden sind. Nur so kann eine Wettbewerbsverzerrung wirksam verhindert und eine Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer erreicht werden.

Der laufende Kundenwechsel muss so schnell wie möglich berücksichtigt werden, da andernfalls jene Stromhändler, zu welchen die Kunden hinwechseln, einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil haben (Wettbewerbsverzerrung). Wir gehen davon aus, dass eine derartige Wettbewerbsverzerrung nicht das Ziel des Ökostromgesetzes ist.

Sofern als Basis für die Zuweisung von den Werten des vorangegangenen Kalenderjahres auszugehen ist, müssten die verkauften Strommengen des Vorjahres um jene Jahresabgabemengen reduziert werden, die - aufgrund eines Wechsels während des laufenden Jahres - vor dem Wechselstichtag angefallen sind. Diese Abgabemenge ist im Vorjahreswert enthalten, wird aber tatsächlich nicht mehr vom bisherigen Stromhändler abgesetzt. Dies wäre einfach dadurch zu bewerkstelligen, indem die Verteilernetzbetreiber der Ökoenergie-AG die betroffenen Stromabgabemengen je Stromhändler rechtzeitig vor einem Wechselstichtag schriftlich bekannt zu geben haben.

Aus diesem Grund hat eine Quotenanpassung zum jeweiligen Wechselstichtag zu erfolgen, weshalb, wie oben ausgeführt, die aufgenommene 10 %-Schwelle abzulehnen ist.

Zur Vereinfachung der Regelungen über die **Quotenanpassung**, die nicht vollständig abgebildet sind, wird angeregt, jeden Monat eine Neuberechnung der Stromhändler- und

Bilanzgruppenquoten vorzunehmen. Eine Erhöhung des administrativen Aufwands ist im Vergleich zum bisherigen Vorschlag damit nicht verbunden, weil auch nach der bisherigen Formulierung zumindest monatlich eine Kontrolle der Quotengrenzwerte stattfinden müsste.

Zudem wäre aus Klarstellungsgründen empfehlenswert festzulegen, welche „Quote“ in der Bestimmung (Stromhändler oder Bilanzgruppenverantwortliche) gemeint ist und dass eine Zuweisung an die Stromhändler – marktregelkonform – durch Übermittlung von Fahrplänen an die Bilanzgruppenverantwortlichen, zur Weitergabe und Zuweisung an die Stromhändler, erfolgt.

Im Falle einer Kundenübertragung ist die sofortige Anpassung des Zuweisungsverhältnisses erforderlich, da sonst jene Stromhändler, von welchem die Kunden an einen anderen Stromhändler übertragen werden, weiterhin auf Basis des Absatzes an Endverbraucher im vorangegangenen Kalenderjahr die Ökostrommengen zugewiesen bekommen würden. Dies wäre einfach dadurch zu bewerkstelligen, indem die betroffenen Stromhändler ihre – ab einem bestimmten Übertragungsstichtag geänderten – Stromabgabemengen der Ökoenergie-AG rechtzeitig vor dem Übertragungsstichtag schriftlich bekannt zu geben haben.

In redaktioneller Hinsicht wird vorgeschlagen die Terminologie zu ändern. Das Ökostromgesetz in der derzeit geltenden Fassung lautet:

„Die Aufgaben des Ökobilanzgruppenverantwortlichen sind ...“

Richtig wäre demnach den Terminus Ökobilanzgruppenverantwortlicher durch Ökoenergie-AG zu ersetzen. Überhaupt wäre das Ökostromgesetz dahingehend zu ändern, dass der Terminus „Ökobilanzgruppenverantwortlicher“ in den richtigen Fällen durch „Ökoenergie-AG“ als die, die Ökoenergie abzunehmende Gesellschaft, geändert wird (siehe auch § 15 Absatz 2, § 18 Absatz 1).

Zu § 16 Abs. 2

Aufgrund der Tatsache, dass für die Ökobilanzgruppe auch bei regelzonenüberschreitenden Fahrplänen keine Entgelte für die Netzbennutzung oder für die Netzverluste anfallen, wird vorgeschlagen den zweiten Satz zu streichen.

Zu § 16 Abs. 3

Sollte diese Regelung aufrechterhalten werden, so hätte die neue Ökoenergie-AG einen der „Verbundgesellschaft vor dem 19.2.1999“ vergleichbaren Auftrag, was angesichts der Vorgaben der Binnenmarktrichtlinie und des neuen Marktsystems nach der Liberalisierung als bedenklich erscheint.

Das der Ökoenergie-AG eingeräumte Recht zum Betrieb von Kraftwerken, ist aus Gründen möglicher Interessenskonflikte mit den Zielsetzungen als Ökobilanzgruppe einerseits und als Kraftwerksbetreiber andererseits, abzulehnen. Es erscheint vielmehr sinnvoll, die Ökoenergie-AG zu verpflichten, mit Kraftwerksbetreibern und Stromhändlern besondere Vereinbarungen zur Minimierung der Ausgleichsenergie abzuschließen und so ein Wettbewerbselement gegenüber einem eindimensionalen Ausgleichsenergiemanagement zu erzielen. Neben besonderen Vergütungsregelungen für den Ausgleich von Fahrplanabweichungen könnten auch finanzielle Anreize zur Verbesserung der Prognose zielführend sein.

Weiters wird mit dem letzten Halbsatz die Ökoenergie-AG eindeutig als Marktteilnehmer etabliert, wo sich generell die Frage der Haftung für Fehlkalkulationen oder Fehlinvestitionen stellt. Dazu kommt, dass durch diese Stellung der Ökoenergie-AG eine Art „Monopolfunktion in der Ökostromerzeugung“ erhält. Vorgeschlagen wird, § 16 Abs. 3 ersatzlos zu streichen.

§ 19 Abs. 1

Die Formulierung „Fahrpläne, welche über die jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen abzuwickeln sind, sind unter Bedachtnahme auf die Minimierung der Kosten für Ausgleichsenergie zu erstellen und von den Bilanzgruppenverantwortlichen zu übernehmen“, lässt einen Interpretationsspielraum hinsichtlich einer Anpassung der täglich zugewiesenen Ökostrommenge über einen Intraday-Fahrplan zu. Dies würde bedeuten, dass das Ausgleichsenergierisiko weg von der Ökobilanzgruppe hin zu den kommerziellen Bilanzgruppen verschoben würde. Dies steht im Widerspruch zu den derzeit gültigen, behördlich genehmigten Allgemeinen Bedingungen des Öko-BGV und wird entschieden abgelehnt.

Da die Zuweisung nicht an die jeweilige Bilanzgruppe erfolgt, in welcher der Stromhändler Mitglied ist, wird vorgeschlagen den zweiten Satz wie folgt zu ändern:

„Die Erstellung der Fahrpläne durch die Ökoenergie-AG hat unter Bedachtnahme auf die Minimierung der Kosten für die Ausgleichsenergie zu erfolgen.“

Zu § 19 Abs. 2

§ 19 Abs. 2 kann nur für jene Ökostromanlagenbetreiber und Netzbetreiber gelten, die tatsächlich meteorologische und hydrologische Daten besitzen.

Vorgeschlagen wird eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen, dass **solche Daten nur bei deren Vorhandensein und gegen ein entsprechendes übliches Entgelt** weiter zu geben sind.

Zu § 21a

Nach § 21 a kann das Ausschreibungsvolume erst dann ermittelt werden, wenn die Förderbeiträge eines Kalenderjahres und die Erlöse aus dem Verkauf der Ökoenergie vereinnahmt sind und die Mehraufwendungen nach § 21 Ökostromgesetz feststehen. Das Ausschreibungsvolume eines Kalenderjahres kann daher erst im April des Folgejahres ermittelt

werden. Die erste Ausschreibung kann somit frühestens im Frühjahr 2006 durchgeführt werden. Anlagen, die einen Zuschlag erhalten, werden frühestens Mitte bis Ende 2007 in Betrieb gehen können. Dies bedeutet, dass die Fördermittel des Jahres 2005 (Ausschreibungsvolumen) erst Ende 2007 oder noch später benötigt werden, aber bereits im Jahre 2005 eingehoben werden.

Im Übrigen wird das Ausschreibungsvolumen stark von Jahr zu Jahr schwanken, da die Mehraufwendungen für die bestehenden Verpflichtungen sehr unterschiedlich sein werden (sie hängen von vielen Faktoren ab, wie Witterung, Windaufkommen etc.).

Zu § 21b

In Anbetracht des vorhandenen großen Potentials von fester Biomasse in Österreich wird zur Diskussion gestellt, eine Umschichtung der im § 21b Ökostromgesetz-Novelle festgelegten neuen Aufteilung fester Biomasse zu Biogas im Verhältnis 40:30 in Richtung feste Biomasse (Vorschlag: 50 % feste Biomasse zu 20 % Biogas) vorzunehmen.

§ 22 Abs. 4 iVm § 30 Abs. 5:

Der bisherige Absatz 4 des § 22 soll künftig entfallen. § 30 Abs. 5 soll weiterhin gelten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 30 Abs. 5 eine vorrangige Abdeckung von Altlasten über die Technologieförderbeiträge an die Länder vorgesehen ist.

Dies ist in einzelnen Bundesländern für die dort tätigen Netzbetreiber von immenser Bedeutung, weil nach wie vor vom Land nachgewiesene und anerkannte Mehraufwendungen aus dem Jahr 2002 für Ökoenergie (ca. € 3,2 Millionen) und für KWK-Energie (ca. € 4 Millionen) nicht an die Netzbetreiber ausbezahlt wurden.

Hier muss eine vertretbare Nachfolgeregelung gefunden werden, da widrigenfalls Regessforderungen von den Netzbetreibern zu erwarten wären.

§ 25 a Abs. 1

In § 25a Abs. 1 wird die Wortfolge „bis 2010“ verwendet. Diese Jahreszahl steht im Widerspruch zu § 31 Abs. 3 Ökostromgesetz, wonach die letzte Ausschreibung im Jahre 2008 durchzuführen ist. Es müsste daher richtig „bis 2008“ heißen.

§ 25 a Abs. 2

Die vorgesehene Veröffentlichung der Ausschreibungsvoraussetzungen spätestens zwei Monate vor dem Ausschreibungsstichtag ist zu kurzfristig.

Weiters wird angemerkt, dass eine Ausschreibung wohl EU-weit erfolgen müsste. Ob daher eine Veröffentlichung auf einer Homepage genügt, muss bezweifelt werden.

Hingewiesen wird weiters auf Art. 7 der Richtlinie 2003/54/EG – Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie betreffend die Regelungen der „Ausschreibung neuer Kapazitäten“ deren Anforderungen ebenfalls berücksichtigt werden sollten.

§ 25 a Abs. 2 Z 7

Der eingeräumte Gestaltungsspielraum in § 25 a Abs. 2 Z 7 betreffend „*sonstige Bedingungen, die Voraussetzung für die Berücksichtigung von Angeboten darstellen*“ ist zu weit bemessen.

Zu § 25a Abs. 4

In § 25 a Abs. 4 letzter Satz wird auf *21b Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 verwiesen*. Hierbei dürfte es sich möglicherweise in Hinblick auf die diesbezüglichen Erläuterungen zur Verbrennungsbasis und dem Nichtvorhandensein von Z 6 um einen redaktionellen Fehler handeln.

Die Festlegung eines Effizienzkriteriums zur erhöhten Förderung von KWK-Anlagen auf der Basis eines Gesamtjahresnutzungsgrad von mindestens 70 % stellt eine gravierende Einschränkung dar, da dieser Wert als Jahreswert nur in seltenen Fällen erreicht wird. Vorgeschlagen wird eine Reduzierung des Gesamtjahresnetzungsgrades auf 60 %.

Die Ausschreibungsmodalitäten, insbesondere § 25 a Abs. 2 Z 4 – 7 sind zu unspezifiziert.

Zu § 25 b:

Der Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen an öffentliche Netze hat Auswirkungen auf die Belastungen der Betriebsmittel im Netz und kann außerdem zu unzulässigen Beeinflussungen der Spannungsqualität führen (Spannungsanhebung, Spannungseinbruch bei Zuschaltung, Flicker, Blindleistungshaushalt, ...). Aus diesem Grund sind vor Inbetriebnahme

jeder dezentralen Stromerzeugungsanlage die Auswirkungen auf den Netzbetrieb durch den Netzbetreiber zu prüfen.

Bei diesen Prüfungen wird häufig festgestellt, dass der Anschluss dezentraler Stromerzeugungsanlagen nur nach einer Verstärkung des Netzes durchgeführt werden konnte. Die Kosten für derartige Verstärkungen werden dem Anschlusswerber über das Netzzutrittsentgelt verrechnet und können die Wirtschaftlichkeit von geplanten Erzeugungsanlagen wesentlich beeinflussen.

Im vorliegenden Entwurf ist eine Beurteilung der Netznachwirkungen dezentraler Stromerzeugungsanlagen durch den Netzbetreiber vor der Einreichung zum Ausschreibungsverfahren nach § 25b nicht vorgesehen. Dies könnte jedoch zur Folge haben, dass Projekte bei E-Control eingereicht werden, deren Rückwirkungen auf das öffentliche Netz nicht beurteilt, und dadurch unter Umständen wesentliche Projektkosten, nämlich jene für den Anschluss an das Netz, nicht berücksichtigt wurden.

Vorgeschlagen wird folgende Ergänzung von § 25b Abs. 1:

9. eine Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.

Zu § 25 c iVm § 25f

Die Erlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von € 200,--/kW geplanter installierter Leistung, die verfällt, wenn das zugeschlagene Projekt nicht zur Ausführung gelangt. Dies ist insbesondere dann eine abzulehnende Härte, wenn in unverschuldet Weise (negativer Bescheid) ein Projekt nicht zur Ausführung gelangt.

Zu § 25 e

Das Fehlen eines Rechtsanspruches auf Erteilung des Zuschlages bei Erfüllung aller Bedingungen widerspricht der Rechts- und Planungssicherheit.

Weiters ist es problematisch, dass bei einer Gleichrangigkeit von Projekten kein Projekt berücksichtigt wird (§ 25 e Abs. 2 Z 2).

Zu § 25 f

In § 25 f Abs. 2 werden Planungs- und Projektierungskosten, Mietenentgelte, Kaufpreise für Grundstücke oder ähnliches nicht als Investitionen zur Errichtung der Anlage anerkannt. Diese Abgrenzung ist nicht nachvollziehbar und sollte überdacht werden.

Zu § 30 Abs. 3 iVm § 10

Hinsichtlich der Altanlagen ist eine Klarstellung im Gesetzestext dahingehend erforderlich, dass Anlagen nach § 30 Abs. 3 Ökostromgesetz von den geplanten Neuregelungen des § 10 Ökostromgesetz unberührt bleiben. Weiters ist in § 10 Abs. 1 Ziffer 1 Ökostromgesetz klarzustellen, dass auch bestehende Kleinwasserkraftwerksanlagen von dieser Regelung erfasst sind.

Zu § 30a

Vorgeschlagen wird nachstehende Anpassung:

„§ 30a. Als Förderbeitrag zur Aufbringung von Mehraufwendungen gemäß § 21 der Ökoenergie-AG wird bestimmt: (...)“

Da die Mehraufwendungen in diesem Fall ex post gesetzlich festlegt werden, erscheint ein allgemeiner Verweis ohne Angabe des Förderbeitragsempfängers sinnvoll, um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden.

Aus redaktioneller Sicht wird darauf hingewiesen, dass es in Z 1 „1. Jänner 2004“ anstelle „1. Jänner 2003“ heißen müsste.

Nach Abs. 3 ist ein Ausschreibungsverfahren letztmalig im Kalenderjahr 2008 durchzuführen. Da frühestens im Frühjahr 2006 die erste Ausschreibung vorgenommen werden kann, können somit tatsächlich nur drei Ausschreibungen vorgenommen werden. Es stehen somit insgesamt rd. 30 Mio. € zur Ausschreibung zur Verfügung.

II. Änderungen des EIWOG:

Zu § 47 Abs. 2 Z. 6

Die vorgesehenen Regelungen dass die Bilanzgruppenverantwortlichen alle Vorkehrungen zu treffen haben, um die Aufwendungen der Ökoenergie-AG für Ausgleichsenergie zu minimieren, greifen massiv in die Entscheidungsfreiheit des am liberalisierten Strommarkt tätigen

Bilanzgruppenverantwortlichen ein. Die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie durch das Aufkommen von Ökostrom sind im Sinne des gesamtwirtschaftlichen Optimums zu minimieren und nicht nur für die Ökoenergie-AG. D.h. die Ökoenergie-AG darf bezüglich der Ausgleichsenergieverrechnung im Sinne der transparenten und verursachungsgerechten Kostenzuordnung nicht besser gestellt werden, als jede andere Bilanzgruppe. Diese Regelungen werden nachhaltig abgelehnt und sind daher zu streichen.

Zu § 47 Abs. 4

Die beabsichtigte Ergänzung des im Verfassungsrang stehenden § 47 Abs. 4, wonach die Energie-Control GmbH die zur Minimierung der Aufwendungen der Ökoenergie-AG für Ausgleichsenergie erforderlichen Änderungen der zeitlichen Rahmenbedingungen für die Fahrplanzuweisung veranlassen kann, wird unsererseits entschieden abgelehnt. Eine derartige gesetzliche Regelung führt - wie schon zu § 19 Abs. 1 des Entwurfes des Ökostromgesetzes sowie auch zu § 47 Abs. 2 Z. 6 des Änderungsentwurfes des EIWOG angemerkt - dazu, dass das Ausgleichsenergierisiko auf die Bilanzgruppenverantwortlichen abgeschoben wird und diese nicht mehr entsprechend den Marktgegebenheiten reagieren können und daher in ihrer unternehmerischen Freiheit, die für ein Handeln am liberalisierten Markt erforderlich ist, eingeschränkt werden würden.

Vorgeschlagen wird, die **Ergänzung in § 47 Abs. 4 EIWOG zu streichen**, weil dadurch der Ökoenergie-AG die Möglichkeit eingeräumt werden kann, Intraday-Änderungen bei der Fahrplanzuweisung an die Stromhändler durchzuführen. Solche Intraday-Änderungen führen nicht zu einem möglichst geringen Anfall von Ausgleichsenergie, sondern zu einer Verlagerung der Ausgleichsenergie zu den Stromhändlern, insbesondere dann, wenn diese über keine Regelreserven verfügen. Mit den angestrebten Änderungen in der Preisgestaltung für Ausgleichsenergie wird das Ziel verfolgt, Reservehaltungen zu zentralisieren, damit Redun-

danzen bei den Stromhändlern vermieden werden, um das gesamtwirtschaftliche Optimum der Ausgleichsenergie-Bewirtschaftung in Österreich zu finden. Die Ökoenergie-AG würde jedoch mit den Intraday-Änderungen die Stromhändler dazu zwingen, wiederum in größerem Ausmaß Regelleistung vorzuhalten und gegebenenfalls selbst auszuregeln. Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder Bilanzgruppe Regelkapazitäten zur Verfügung stehen und eine derartige Bestimmung somit nicht diskriminierungsfrei wäre. Darüber hinaus müsste der Regelleiter aus diesem Grund eine höhere Regelleistung vorhalten, was zu einer Erhöhung der Gesamtkosten des Ausgleichsenergiesystems führen würde. Abgesehen davon wäre mit einer solchen Regelung eine wesentliche und unnötige Erhöhung des administrativen Aufwands bei den Stromhändlern verbunden.

Aufgrund dieser Auswirkungen und der zu § 16 Abs. 3 Ökostromgesetz vorgeschlagenen Regelung sollten Intraday-Geschäfte im Zusammenhang mit Ökostromprognose-Abweichungen ausschließlich durch die Ökoenergie-AG durchgeführt werden. Sollten Ökostromprognose-Abweichungen nicht zur Gänze über Intraday-Geschäfte abgedeckt werden können, ist für den Rest die Merit Order als die gesamtwirtschaftlich günstigste Ausgleichsenergie in Anspruch zu nehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

**VERBAND DER ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS**

Gez. Dr. Michael Pistauer
Präsident

Gez. Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer
Generalsekretärin